



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
zz@bj.admin.ch

Appenzell, 15. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden. Sie wünscht aber, dass in der weiteren Bearbeitung des Geschäfts folgende Anliegen berücksichtigt werden:

Allgemeines: Das Sanierungsverfahren im Konkurs für natürliche Personen wird abgelehnt, aus den nachfolgend unter a) bis i) aufgeführten Gründen.

1. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 336a kann gestrichen werden, da es die einvernehmliche private Schuldenbereinigung nicht mehr braucht. Es macht wenig Sinn, mehrere Varianten gesetzlich bereitzustellen und schlussendlich werden diese gar nicht oder nur sehr selten gebraucht. Obwohl es die einvernehmliche private Schuldenbereinigung gibt, wurde diese selten genutzt, auch weil sie vielleicht zu wenig bekannt ist.

Zum Restschuldbefreiungsverfahren: Das neu geplante Restschuldbefreiungsverfahren ist abzulehnen, dies vor allem aus folgenden Gründen:

- a) Wer führt ein Register respektive wo ist für ein Gericht ersichtlich, ob die Schuldnerin oder der Schuldner nicht bereits in den letzten 15 Jahren eine Restschuldbefreiung gemacht hat? Wie sieht es mit ausländischen Restschuldbefreiungen aus? Solange kein eidgenössisches Betreibungsregister vorhanden ist, ist dies praktisch unmöglich. Eine Person kann so theoretisch in einem Leben sich bis zu sechs Mal von Schulden befreien lassen. Diese Möglichkeit sollte auf einmal alle 30 oder 40 Jahre begrenzt werden, sodass dieses Verfahren maximal zwei Mal im Leben möglich ist.
- b) Es ist nicht vorgesehen, dass Kostenvorschüsse erhoben werden. Der Staat läuft Gefahr, dass er bei einer nachfolgenden Konkurseröffnung und Einstellung mangels Akti-

ven auf Konkurskosten sitzen bleibt. Zudem könnte der Überschuss aus dem Kostenvorschuss als zusätzlicher Erlös in die Masse fliessen. Auch bei einem Privatkonkurs muss die Schuldnerin oder der Schuldner einen Kostenvorschuss leisten.

- c) Der Prozessökonomie abträglich ist zudem, dass einerseits das Betreibungsamt und auch das Konkursamt zuständig sind. Einerseits muss das Konkursamt eine Pfändung vollziehen und eine Pfändungsurkunde versenden, was aber normalerweise die Aufgabe des Betreibungsamts ist. Es wird sodann in Art. 341 Abs. 6 vorgeschrieben, dass das Konkursamt für die Berechnung des Existenzminimums usw. das Betreibungsamt hinzuziehen kann. Auch in Art. 343 Abs. 2 und Art. 346 ist von Zuständigkeitswechseln vom Betreibungs- zum Konkursamt und umgekehrt die Rede. Es braucht eine einzige Zuständigkeit, dies vor allem aus Gründen der Effizienz und der klaren Zuständigkeiten. In kleinen Kantonen wären derartige Zuständigkeitswechsel eher unproblematisch, weil das Betreibungs- und das Konkursamt oftmals in einem Amt zusammengefasst sind. Grössere Kantone hätten vermutlich erheblichen Organisationsbedarf in den Betreibungs- und Konkursämtern.
- d) Das Konkursamt muss nach Art. 343 zusätzlich einen Sanierungsplan erstellen. Dies ist die Fachkompetenz von Schuldenberatungsstellen und nicht jene eines klassischen Vollstreckungsamts. Zudem muss das Konkursamt Tätigkeiten übernehmen, welche eher einer Sozialberatung oder einer Beiständin oder einem Beistand obliegen, wie zum Beispiel die Überwachung von Arbeitsbemühungen. Die Betreibungs- und Konkursämter sind dazu nicht ausgebildet, es bräuchte neue Stellenprofile und mehr Mitarbeitende. Zudem ist es unseres Erachtens nicht unproblematisch, wenn ein Amt mehrere Hüte trägt (Berater, Vollstrecker, usw.)
- e) Auch wenn gewisse Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, besteht vor allem im internationalen Kontext die Gefahr des Rechtsmissbrauchs.
- f) Im Gegensatz zu Einwohnerinnen und Einwohnern, welche ihr Leben lang ihren Pflichten aller Art nachgekommen sind, ist das Restschuldbefreiungsverfahren unfair.
- g) Da gemäss Art. 350a diverse Forderungen von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind, welche oftmals die grössten Schuldenpositionen darstellen, ist fraglich, ob dieses Verfahren überhaupt zur Anwendung käme. Erfahrungsgemäss sind Bussen, Strafen, Alimentenschulden, Rückerstattungen an Sozialämter und Sozialversicherungen grosse Schuldenpositionen, welche aber alle ausgenommen sind. Es würden so nur noch Kredite, Darlehen und Steuern in den Anwendungsbereich des neuen Verfahrens fallen. Krankenkassenprämien auch nicht, weil diese in der Regel vom Sozialamt bezahlt werden müssen und somit wieder eine Rückerstattung an Sozialämter darstellen.
- h) Die Gesetzesänderung ist gut gemeint, aber schwierig umsetzbar. Zudem gibt es für Schuldnerinnen und Schuldner bereits jetzt eine Möglichkeit, sich zumindest für längere Zeit von den Schulden zu «befreien»: Privatkonkurs mit anschliessender Einrede des Mangels neuen Vermögens.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)